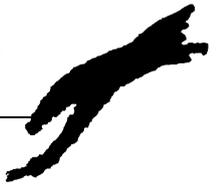


Dr. Klaus Plätzer

Rechtsanwalt – Verteidiger in Strafsachen
A-5020 Salzburg, Alpenstraße 12

Tel.: 0662/626066; 626067 Fax.: 628540
e- mail: ra.plaetzer@plaetzer.at



An das
Landesgericht Salzburg

anhängiger Verfahrenshilfe-
antrag zu GZ 12 Nc 3/05 p

Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg

Salzburg, am 04.08.2005
He/AP
Sekretariat: Anja Plätzer DW 12

Klagende Partei:

Dr. Paul Perterer, geb. 12.09.1952
Löhnersbachweg 102
5753 Saalbach

vertreten durch:

Vollmacht erteilt

Beklagte Parteien:

1. Land Salzburg
vertreten durch: Landeshauptmann von Salzburg
Chiemseehof
5020 Salzburg

2. Republik Österreich
vertreten durch: Finanzprokurator
Singerstraße 17 – 19
1011 Wien

wegen:

| | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Leistung: | € 376.454,15 |
| 2. Feststellung-Interesse: | € 40.000,00 |
| gesamt: | € 416.454,15 |

KLAGE

3-fach
1 HS

1.

In der außen bezeichneten Rechtssache hat der Kläger, Dr. Paul Perterer, Herrn RA Dr. Klaus Plätzer, Alpenstraße 12, 5020 Salzburg Vollmacht erteilt, wobei sich der gefertigte Anwalt auf diese ihm erteilte Vollmacht beruft.

Für den Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe im beantragten Umfang, erklärt sich RA Dr. Klaus Plätzer ausdrücklich bereit, den Kläger auch im Rahmen der Verfahrenshilfe als Verfahrenshelfer im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zu vertreten.

2.

Festgehalten wird, dass für den gegenständlichen Rechtsstreit ein Verfahrenshilfeantrag des Klägers beim LG Salzburg zu GZ 12 Nc 3/05 p behängt, der bisher nicht entschieden wurde. Die Klage muss allerdings aufgrund des drohenden Ablaufes der Verjährungsfrist – analog § 6 Abs. 1 AHG für Staatshaftungsansprüche – eingebracht werden (1 Ob 286/03 w).

3.

Zulässigkeit des Rechtsweges:

Der erstbeklagten Partei obliegt nach Artikel 21 Abs. 1 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung des Dienstrechtes, einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und ist daher Gesetzgeberin des Salzburger Gemeinde-Beamten-Gesetz 1968.

Das Salzburger Gemeinde-Beamten-Gesetz 1968 verweist in § 9 Abs. 3 auf das in Geltung stehende Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, dessen Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der zweitbeklagten Partei fällt. Die zweitbeklagte Partei ist weiters Vertragsstaat des Paktes über die politischen und bürgerlichen Rechte (kurz CCPR), BGBl 591/1978.

Eine ausdrückliche Regelung, vor welcher staatlichen Behörde und in welchem Verfahren völkerrechtlich begründete Staatshaftungsansprüche geltend zu machen sind, besteht nicht. Maßgeblich sind daher die allgemeinen Grundsätze der Zuständigkeitsverteilung. Gegenständlich begehrt der Kläger Schadenersatz aufgrund rechtswidri-

gen Handelns bzw. Unterlassens des Gesetzgebers sowie der hoheitlich tätig gewordenen Organe.

Die Organe der Salzburger Disziplinarkommission sowie die entscheidungsbefugten Organe des VwGH haben es in Vollziehung der Gesetze unterlassen ein den geltenden Rechten sowie Grundrechten entsprechendes Verfahren durchzuführen. Beispielsweise hat der Disziplinarsenat im 3. Rechtsgang willkürlich Entlastungszeugen des Klägers nicht zugelassen bzw. Zeugenaussagen zu Lasten des Klägers manipuliert. Die handelnden Organe haben weiters grundsätzlich zu beachten, dass einfaches Landesgesetz bzw. einfaches Bundesgesetz höherrangigen Bestimmungen nicht widersprechen darf. Diesbezüglich müssen auch kundgemachte völkerrechtliche Verträge, wie beispielsweise die CCPR, BGBl 591/1978, berücksichtigt werden.

Gegenständlich werden die Schadenersatzansprüche nicht ausschließlich auf legislatives Unrecht gestützt, sondern auch auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln der jeweils einschreitenden Organe der beklagten Parteien und ergibt sich dadurch die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges sowie die Zuständigkeit des Landesgerichts Salzburg.

4.

Sachverhalt:

Der Kläger war seit 1980 in der nunmehr Stadtgemeinde Saalfelden als Beamter beschäftigt und wurde im Jahr 1981 zum Gemeindeamtsleiter ernannt. Am 31.01.1996 erhob der amtierende Bürgermeister gegen den Kläger Disziplinarbeschwerde bei der Disziplinarkommission für Salzburger Gemeindebedienstete, wobei unter anderem die Vorwürfe bestanden, der Kläger hätte Bauverhandlungen nicht beigewohnt, Büro-Ressourcen für Privatzwecke verwendet und sei in der Dienstzeit nicht anwesend gewesen.

Am 29.02.1996 leitete die nach den Bestimmungen des Salzburger GemeindebedienstetenG gebildete Disziplinarkommission das Verfahren gegen den Kläger ein und suspendierte ihn daraufhin am 28.05.1996, wobei dies eine Kürzung des Gehaltes um ein Drittel zur Folge hatte. Im Zuge des Verfahrens lehnte der Kläger am 04.06.1996 nach § 124 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) den Senatsvorsitzenden Dr. Guntram Maier ab. Dieser Antrag wurde vom Senatsvorsitzenden

Dr. Maier selbst zurückgewiesen und zwar mit der rechtlich verfehlten Begründung, sowohl das Salzburger Gemeindebeamtengesetz als auch das BDG 1979 würden nur eine Ablehnung von Mitgliedern, nicht jedoch des Senatsvorsitzenden, erlauben.

Am 04.07.1996 wurde vom Senat der Disziplinarkommission die Entlassung des Klägers ausgesprochen.

Am 07.08.1996 wurde der Kläger – für ihn unerklärlich - von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See aufgefordert, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um seine Eignung zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges zu prüfen. Es ist diesbezüglich davon auszugehen, dass die Disziplinarkommission ein vom Kläger vorgelegtes neurologisches Gutachten über seine Verhandlungsunfähigkeit unzulässigerweise an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See weitergeleitet hat. Daraufhin erstattete der Kläger gegen den Senatsvorsitzenden Dr. Guntram Maier Anzeige wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Aufgrund der Berufung des Klägers verwies die Disziplinaroberkommission für Gemeindebedienstete am 25.09.1996 das Verfahren an die Disziplinarkommission zurück mit der Begründung, dass die Mitwirkung des abgelehnten Senatsvorsitzenden den Kläger in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzte.

Am 26.03.1997 wurde gegen den Kläger durch den Senat der Disziplinarkommission unter dem Vorsitz von Dr. Michael Cecon der zweite Rechtsgang eingeleitet. Im Zuge dieser Verhandlung lehnte der Kläger, wiederum erfolglos, die Zusammensetzung des Senates ab. Jedoch setzte sich der entscheidende Senat u.a. aus zwei Mitgliedern zusammen, welche von der –damals – Marktgemeinde Saalfelden nominiert wurden und daher aufgrund ihrer Stellung als Gemeindebedienstete nicht unabhängig und unparteiisch waren.

Am 01.08.1997 wurde, trotz gravierender Verfahrensmängel im zweiten Rechtsgang, neuerlich die Entlassung des Klägers ausgesprochen. Mit einem undatierten Bescheid bestätigte die Disziplinaroberkommission diesen Bescheid der Disziplinarkommission und damit die ausgesprochene Entlassung.

Am 07.01.1998 brachte der Kläger gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission Beschwerde beim VfGH ein, in der er eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren vor einem auf Gesetz beruhenden Gericht geltend machte, wobei diese Beschwerde am 11.03.1998 vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurde.

Am 10.02.1999 hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid der Disziplinaroberkommission mit der Begründung auf, dass der Kläger in seinem Recht auf Ablehnung von Mitgliedern des Senates verletzt wurde.

Der Kläger wurde auch in dem am 13.07.1999 von der Disziplinarkommission eingeleiteten dritten Rechtsgang vom Dienst suspendiert; wiederum wurden erhebliche Verfahrensmängel deutlich. Der Kläger lehnte den Senatsvorsitzenden Dr. Michael Cecon und zwei weitere von der Landesregierung ernannte Mitglieder als parteilich ab, da diese bereits im zweiten Rechtsgang mitgewirkt und für seine Entlassung gestimmt hatten. Mit Beschluss vom 03.08.1999 wurde der Vorsitzende des Senats durch den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Guntram Maier (!) ersetzt, der als Senatsvorsitzender im ersten Rechtsgang schon einmal erfolglos vom Kläger abgelehnt wurde und gegen den der Kläger zum damaligen Zeitpunkt sogar Anzeige erstattet hatte. Der Kläger wiederholte seine Ablehnung insbesondere gegenüber dem Senatsvorsitzenden Dr. Maier, da dieser aufgrund seines früheren Verhaltens befangen war. Am 16. 08.1999 wurde der Senatsvorsitz wieder von Dr. Michael Cecon (!) übernommen.

Am 23. 09.1999 wurde der Kläger neuerlich entlassen, nachdem seine Anträge auf Ladung von Entlastungszeugen und Zulassung weiterer Beweismittel ohne nähere Begründung abgewiesen wurden.

Am 06.03.2000 wurde die vom Kläger an die Disziplinaroberkommission erhobene Berufung, ohne mündliche Verhandlung und nachdem der Kläger beide Vorsitzende sowie die beiden von der Landesregierung ernannten Mitglieder aufgrund ihrer Mitwirkung an früherer gegen ihn ergangenen Entscheidungen ablehnte, abgewiesen und seine Entlassung bestätigt. Insbesondere rechtswidrig und jedem Grundsatz eines fairen Verfahrens widersprechend war der Umstand, dass die von Seiten der Anklägerin geladenen Belastungszeugen unmittelbar vor der Verhandlung im dritten Rechtsgang ihre Zeugenaussagen aus den vorhergehenden Verfahren „zur Vorbereitung“ übermit-

telt bekamen. Die Disziplinarkommission im dritten Rechtsgang ging sogar soweit die bisherigen Zeugenaussagen bereits vor Abhaltung der Verhandlung in das Verhandlungsprotokoll zu übertragen.

Am 14.03.2000 stellte daraufhin die Gemeinde Saalfelden die Zahlung des reduzierten Gehalts an den Kläger ein und meldete ihn von der Sozialversicherung ab.

Der Kläger erhob am 25.04.2000 gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission vom 06.03.2000 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der er sowohl die Zusammensetzung des Senats als auch des Berufungssenats, die Weigerung des Senats Entlastungszeugen einzuvernehmen und weitere Beweise zuzulassen sowie sonstige Verfahrensfehler rügte. Diese Beschwerde wurde am 29.11.2000 vom Gerichtshof als unbegründet abgewiesen. Es wurde in keiner Weise beachtet, dass im dritten Rechtsgang des Disziplinarverfahrens zwar 19 Belastungszeugen der Gemeinde zugelassen wurden, jedoch kein einziger der beantragten Entlastungszeuge des Klägers. Unbeachtet blieb weiters, dass den von der Gemeinde geladenen Belastungszeugen für die Verhandlung im Jahr 1999 eine Abschrift ihrer Zeugenaussage aus dem Jahr 1997 übermittelt wurde und diese Aussagen somit in der Verhandlungsschrift aus dem Jahr 1999 wortgleich mit den Aussagen aus dem Jahr 1997 übereinstimmen. Als „Vorbereitung“ für die Verhandlungsschrift im dritten Rechtsgang waren die Zeugenaussagen des zweiten Rechtsganges im Jahr 1997 am PC der Schriftführerin bereits vor Beginn der Verhandlung am 30/31.08.1999 gespeichert. Dieses Vorgehen war nur möglich, da aufgrund der zugesandten Protokollabschriften davon auszugehen war, dass die Belastungszeugen ihre Aussagen auf Punkt und Strich wiederholen werden.

Aufgrund der Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweg erhob der Kläger am 31.07.2001 eine Beschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss, in der er die Verletzung seiner Rechten gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 und 26 CCPR geltend machte, da sein Verfahren weder fair noch öffentlich gewesen und nicht zügig abgeschlossen worden war, sondern ungebührlich verzögert und von gegen ihn voreingenommenen Organen geführt wurde. Die Republik Österreich hat sich als Verfahrenspartei an diesem Verfahren beteiligt. Der UN-Menschenrechtsausschuss teilte mit View vom 20.08.2004 die Ansicht des Klägers.

Der Ausschuss stellte fest, dass eine Verletzung der Unparteilichkeit im Sinne des Art. 14 Abs. 1 CCPR vorliegt, wenn Senatsmitglieder im dritten Rechtsgang mitwirken, die aufgrund ihrer früheren Teilnahme im Verfahren, der Tatsache, dass sie der Beschwerdeführer bereits abgelehnt hat oder wegen ihrer weiterhin bestehenden Beschäftigung bei der Marktgemeinde Saalfelden, voreingenommen sind. Weiters hat es die Disziplinaroberkommission verabsäumt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 23.09.1999 durch die oben genannten Verfahrensmängel beeinflusst war. Die insofern erfolgte unreflektierte Bestätigung der Feststellungen der Disziplinarkommission widersprach dem geltenden Menschenrecht auf ein faires Verfahren. Insgesamt kommt der Ausschuss daher zu dem Schluss, dass der Kläger in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 CCPR verletzt wurde. Weiters wurde die lange Verfahrensdauer von insgesamt 57 Monaten gerügt und liegt darin eine Verletzung des Rechts auf Gleichheit vor Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 CCPR begründet. Insbesondere kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR die zweitbeklagte Partei verpflichtet ist, dem Kläger ein wirksames Rechtsmittel einschließlich die Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Beweis: Disziplinarakt 11-12294/94-2000 des Landes Salzburg, dessen Beischaffung und Verlesung ausdrücklich beantragt wird,
Strafakt zu 13 St 134/05m Staatsanwaltschaft Salzburg, dessen Beischaffung und Verlesung ausdrücklich beantragt wird,
View des UN – Menschenrechtsausschusse vom 20.08.2004
PV, w.B.v.

5.

Begründung der Haftung:

Mit dem BGBl 591/1978 trat der UN-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte in Kraft. Die zweitbeklagte Partei als Vertragsstaat hat dadurch die Rechtsverbindlichkeit der darin normierten Menschenrechte für die Republik Österreich anerkannt, zumal der Pakt in den wesentlichen Bereichen ohnehin den im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen der EMRK gleicht. Die zweitbeklagte Partei ist daher zur Einhaltung der Konvention verpflichtet und verletzt diese, wenn sie es verabsäumt, die erforderlichen Gesetze zur innerstaatlichen Gewährleistung der Rechte des Paktes zu erlassen, wenn jemanden in der Ausübung eines dieser Rechte diskriminiert oder wenn kein aus-

reichender Rechtsschutz gegen eine Verletzung eines dieser Rechte gewährt wird. Vorliegend ist der zweitbeklagten Partei eine solche Verletzung vorzuwerfen, da sie als Vertragsstaat der CCPR nach Art 2 Abs.1 alle Rechte des Paktes zu achten und sie ihren Rechtsunterworfenen ohne Diskriminierung zu gewährleisten hat. Dies bedeutet, dass die zweitbeklagte Partei Eingriffe jeglicher Art in die Ausübung dieser Rechte unterlassen muss und ist sie weiters auch zu positiven Leistungen verpflichtet, um den im Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen. So hat die zweitbeklagte Partei im Hinblick auf Art 14 CCPR die Ausgestaltung der Gerichte (gegenständlich auch gültig für Disziplinarcommission) derart zu gewährleisten, dass die normierten Mindestgarantien eingehalten werden, insbesondere somit der Grundsatz, wonach ein Gericht sowohl von der Vollziehung als auch von der Gesetzgebung, vor allem aber von den Verfahrensparteien unabhängig sein muss.

Der UN-Menschenrechtssausschuss hat in seiner Entscheidung vom 20.08.2004 eindeutig die Verletzung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Senatsmitglieder festgestellt und liegt darin ein konventionswidriges Verhalten der beklagten Parteien begründet. Weiters hat der UN-Menschenrechtssausschuss die zweitbeklagte Partei dazu verpflichtet dem Kläger eine angemessene Entschädigung zu leisten, wobei dahingehende Zahlungen von den beklagten Parteien ohne nähere Begründung abgelehnt wurden. Der zweitbeklagten Partei ist daher vorzuwerfen, es unterlassen zu haben, für den Kläger eine Möglichkeit zur Durchsetzung einer Entscheidung, die die Verletzung wesentlicher Grundsätze nach CCPR feststellt, zu schaffen.

Dem gegenständlichen Disziplinarverfahren gegen den Kläger lagen das Salzburger GemeindebeamtenG 1968 sowie die Bestimmungen des BDG zu Grunde. Beide Gesetze enthalten Bestimmungen, welche die Grundrechte des Klägers verletzen, insbesondere sind diesbezüglich anzuführen der § 12 Salzburger GemeindebeamtenG und § 124 BDG.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 5 Salzburger GemeindebeamtenG besagt, dass jene Gemeinde, die Dienstgeberin des betroffenen Beamten ist, Mitglieder in die entscheidungsbefugte Disziplinarcommission zu entsenden hat, dies hat unweigerlich die Aufhebung der grundsätzlich geforderten exakten Trennung zwischen Ankläger und Richter zur Folge. Gegenständlich entsandte die Gemeinde Saalfelden - in deren Interesse es lag den Kläger im Wege des Disziplinarverfahrens aus fadenscheinigen Gründen zu entlassen – zwei Mitglieder in die Disziplinarcommission. Die Mitglieder einer Disziplinar-

kommission sollten aber in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig agieren. Ist jedoch ein Mitglied des Senates dem Ankläger zuzuordnen, nämlich der Dienstbehörde, welche das Disziplinarverfahren anstrebt, dann kann keine Unabhängigkeit dieses Mitgliedes mehr gegeben sein. Sohin zeigt sich, dass die Bestimmung nicht nur völkerrechtswidrig sondern auch absolut verfassungswidrig ist.

Die Bestimmung des § 124 BDG normiert in Absatz 3, dass eine Disziplinarverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat und verletzt dies eindeutig das Recht des Klägers auf eine öffentliche Verhandlung nach § 14 CCPR sowie auch Art 6 MRK.

Rechtswidriges Verhalten zeigte sich bereits im ersten Rechtsgang dadurch, dass der entsandte Senatsvorsitzende einen gegen ihn selbst ausgesprochenen Ablehnungsantrag nach § 124 Abs. 3 BDG ablehnte und zwar mit einer rechtlich völlig verfehlten Begründung. Nach § 124 Abs. 3 BDG besteht für den Beschuldigten das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dieses Recht des Beschuldigten erstreckt sich auch auf den Vorsitzenden des Senates und besteht auch im Rechtsmittelverfahren vor der Disziplinaroberkommission.

Dieselbe rechtsverletzende Vorgangsweise wiederholte sich wiederum im zweiten Rechtsgang. Der Kläger lehnte, wie bereits oben ausgeführt, die von seiner Dienstbehörde, der Marktgemeinde Saalfelden, entsandten Mitglieder ab, da es sich dabei nicht um unabhängige und unparteiische Mitglieder des Senates handelte. Der Antrag des Klägers wurde wiederum abgelehnt.

Insbesondere den Grundrechten widersprechend ist das Vorgehen der handelnden Organe im dritten Rechtsgang, in dem der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Senates mitwirkten, die bereits im zweiten Rechtsgang gegen den Kläger entschieden hatten. Auf den Ablehnungsantrag des Klägers wurde dahingehend reagiert, dass der Senatsvorsitzende durch den im ersten Rechtsgang bereits mitwirkenden Dr. Guntram Maier ersetzt wurde. Dieser hatte nicht nur bereits eine Entlassung des Klägers verfügt und wurde auch Strafanzeige gegen ihn erstattet. Eine Unparteilichkeit des Gerichtes war sohin in keiner Weise gewährt. Weiters wurde kein einziger beantragter Entlastungszeuge des Klägers einvernommen; im Gegenzug dazu wurden

aber 19 Belastungszeugen der Gemeinde, die darüber hinaus noch ihre Zeugenaussage aus dem Jahre 1997 zur „Vorbereitung“ der Verhandlung übermittelt bekamen, einvernommen. Die Zeugenaussagen waren auch bereits vor der Verhandlung im dritten Rechtsgang im Verhandlungsprotokoll gespeichert und bestätigt sich dies nicht zuletzt darin, dass die Aussagen wortwörtlich, auf Punkt und Beistrich, im Verhandlungsprotokoll aus dem Jahr 1997 nachzulesen sind. Es liegt darin unzweifelhaft ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Mitglieder der Disziplinarbehörde begründet. Von Seiten der Staatsanwaltschaft Salzburg wurden diesbezüglich bereits entsprechende Voruntersuchungen beantragt.

Mit View vom 20.08.2004 des UN-Menschenrechtsausschusses wurden die genannten Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Durch Unterzeichnung des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte wurden die darin angeführten Bestimmungen für die beklagten Parteien verbindlich. Die Mitgliedstaaten haben sich durch den Beitritt zum Pakt verpflichtet, dessen Bestimmungen einzuhalten und aufgetretene Verletzungen zu korrigieren. Der jeweilige Gesetzgeber ist jedoch gänzlich untätig geblieben und sind daher sowohl das Salzburger-Gemeindebediensteten-Gesetz als auch das BDG samt den verfassungswidrigen bzw. konventionswidrigen Bestimmungen in Geltung.

Beweis: wie bisher

6.

Entschädigungsansprüche:

Die Entlassung des Klägers erfolgte in Anbetracht der obigen Ausführungen rechtswidrig. Dem Kläger stehen somit aus dem Titel des Schadenersatzes der Verdienstentgang, sämtliche verfahrenskausalen Vertretungskosten sowie die durch finanzielle Engpässen entstandenen Exekutionskosten zu.

6.1.

Der Gehalt des Klägers wurde mit Bescheid vom 28.05.1996 um ein Drittel gekürzt und zwar bis zu seiner endgültigen Entlassung am 14.03.2000; ab diesem Zeitpunkt wurden die Zahlungen zur Gänze eingestellt. Im Folgenden wurde der Netto-Verdienstentgang des Klägers auf Basis des einschlägigen Landesgesetzes für Gemeindebedienstete errechnet. Die erstbeklagte Partei ist der ausdrücklichen Aufforderung mit Schreiben

vom 20.07.2005, den Verdienst des Klägers bekannt zugeben, nicht nachgekommen und hat ebenso die Bereitstellung der nötigen Unterlagen verweigert.

6.1.1. Netto Differenzbetrag im Ausmaß von einem Drittel:

| | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| 01.07.1996 bis 31.12.1996: | ATS 72.401,88 (€ 5.261,65) |
| 01.01.1997 bis 31.12.1997: | ATS 143.455,81 (€ 10.425,30) |
| 01.01.1998 bis 31.12.1998: | ATS 147.796,22 (€ 10.740,75) |
| 01.01.1999 bis 31.12.1999: | ATS 155.008,54 (€ 11.264,90) |
| 01.01.2000 bis 31.03.2000: | ATS 38.752,03 (€ 2.816,20) |
| sohin gesamt | ATS 557.414,48 (€ 40.508,80) |

6.1.2. Netto Gehaltsforderungen nach Einstellung sämtlicher Zahlungen ab 14.03.2000:

| | |
|----------------------------|--|
| 01.04.2000 bis 31.12.2000: | ATS 348.769,11 (€ 25.346,00) |
| 01.01.2001 bis 31.12.2001: | ATS 485.361,28 (€ 35.272,58) |
| 01.01.2002 bis 31.12.2002: | ATS 485.361,28 (€ 35.272,58) |
| 01.01.2003 bis 31.12.2003: | ATS 504.768,53 (€ 36.682,96) |
| 01.01.2004 bis 31.12.2004: | ATS 504.768,53 (€ 36.682,96) |
| 01.01.2005 bis 31.08.2005: | ATS 349.449,97 (€ 25.395,50) |
| sohin gesamt | ATS 2.678.478,70 (€ 194.652,58) |

6.1.3. Weiters sind die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig dem Kläger ein monatliches Gehalt beginnend mit 01.09.2005 unter Berücksichtigung der gesetzlich normierten Vorrückungen alle zwei Jahre bis zum Pensionsantritt der gesetzlichen Alterspension jeweils im Vorhinein zum Monatsersten auszubezahlen.

6.1.4. Weiters sind die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig dem Kläger eine monatliche Pensionsleistung in Anbetracht der zuvor genannten Vorrückungen ab dem errechneten Pensionsantrittszeitpunkt zu bezahlen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens über den zustehenden Verdienst samt gesetzlicher Vorrückungen;

Gehaltsunterlagen, deren Vorlage die erstbeklagte Partei durch das Gericht aufgetragen werden möge;
 Korrespondenz; Schreiben vom 20.07.2005
 PV, w.B.v.;

6.2.

Der Kläger begehrt den Ersatz sämtlicher aufgelaufenen Vertretungskosten wie folgt:

| | |
|--|---------------------|
| 6.2.1. Vertretungskosten im Disziplinarverfahren Dr. Alexander Schubert, | |
| RA in 5700 Zell am See | € 53.266,40 |
| 6.2.2. Vertretungskosten im Disziplinarverfahren Dr. Klaus Plätzer, | |
| RA in 5020 Salzburg | € 39.526,37 |
| 6.2.3. Vertretungskosten der Individualbeschwerde an den UN- | |
| Menschenrechtsausschuss Dr. Morowa | <u>€ 18.500,00</u> |
| sohin gesamt | € 111.292,77 |

Beweis: Kostenaufstellung Dr. Schubert;
 Kostenaufstellung Dr. Plätzer;
 Kostenaufstellung Dr. Morowa;
 PV, w.B.v.;

6.3.

Der Kläger begehrt einen Pauschalbetrag hinsichtlich sonstiger Kosten (z.B. Kostenersatz an belangte Behörde) und der Kosten aufgelaufener Exekutionsverfahren und wird dieser vorerst mit **€ 30.000,00** beziffert.

Beweis: Exekutionsverfahrensakten BG 5700 Zell am See und BG 5760 Saalfelden, GZ wird noch bekanntgegeben), deren Beischaffung und Verlesung beantragt wird;
 PV, w.B.v.;

7.

Zusammenstellung der Forderungen des Klägers:

| | |
|---|---------------------|
| 7.1. Verdienstentgang gem. Punkt 6.1.1. und 6.1.2. | € 235.161,38 |
| 7.2. Ersatz Verfahrenskosten | € 111.292,77 |
| 7.3. Ersatz sonstiger Kosten inkl. Exekutionskosten | € 30.000,00 |
| gesamt | € 376.454,15 |

8.

Der Kläger beantragt sohin nachstehendes

URTEIL

8.1.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig dem Kläger € 376.454,15 samt

| | | | |
|---------------------|-----------|-----------------|----------------|
| 4,000% Zinsen aus € | 876,94 | seit 01.07.1996 | bis 31.07.1996 |
| 4,000% Zinsen aus € | 1.753,88 | seit 01.08.1996 | bis 31.08.1996 |
| 4,000% Zinsen aus € | 2.630,82 | seit 01.09.1996 | bis 30.09.1996 |
| 4,000% Zinsen aus € | 3.507,76 | seit 01.10.1996 | bis 31.10.1996 |
| 4,000% Zinsen aus € | 4.384,70 | seit 01.11.1996 | bis 30.11.1996 |
| 4,000% Zinsen aus € | 5.261,64 | seit 01.12.1996 | bis 31.12.1996 |
| 4,000% Zinsen aus € | 6.130,42 | seit 01.01.1997 | bis 31.01.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 6.999,20 | seit 01.02.1997 | bis 28.02.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 7.867,98 | seit 01.03.1997 | bis 31.03.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 8.736,76 | seit 01.04.1997 | bis 30.04.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 9.605,54 | seit 01.05.1997 | bis 31.05.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 10.474,32 | seit 01.06.1997 | bis 30.06.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 11.343,10 | seit 01.07.1997 | bis 31.07.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 12.211,88 | seit 01.08.1997 | bis 31.08.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 13.080,66 | seit 01.09.1997 | bis 30.09.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 13.949,44 | seit 01.10.1997 | bis 31.10.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 14.818,22 | seit 01.11.1997 | bis 30.11.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 15.687,00 | seit 01.12.1997 | bis 31.12.1997 |
| 4,000% Zinsen aus € | 16.582,06 | seit 01.01.1998 | bis 31.01.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 17.477,12 | seit 01.02.1998 | bis 28.02.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 18.372,18 | seit 01.03.1998 | bis 31.03.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 19.267,24 | seit 01.04.1998 | bis 30.04.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 20.162,30 | seit 01.05.1998 | bis 31.05.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 21.057,36 | seit 01.06.1998 | bis 30.06.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 21.952,42 | seit 01.07.1998 | bis 31.07.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 22.847,48 | seit 01.08.1998 | bis 31.08.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 23.742,54 | seit 01.09.1998 | bis 30.09.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 24.637,60 | seit 01.10.1998 | bis 31.10.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 25.532,66 | seit 01.11.1998 | bis 30.11.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 26.427,72 | seit 01.12.1998 | bis 31.12.1998 |
| 4,000% Zinsen aus € | 27.366,46 | seit 01.01.1999 | bis 31.01.1999 |
| 4,000% Zinsen aus € | 28.305,20 | seit 01.02.1999 | bis 28.02.1999 |

4,000% Zinsen aus € 29.243,94 seit 01.03.1999 bis 31.03.1999
4,000% Zinsen aus € 30.182,68 seit 01.04.1999 bis 30.04.1999
4,000% Zinsen aus € 31.121,42 seit 01.05.1999 bis 31.05.1999
4,000% Zinsen aus € 32.060,16 seit 01.06.1999 bis 30.06.1999
4,000% Zinsen aus € 32.998,90 seit 01.07.1999 bis 31.07.1999
4,000% Zinsen aus € 33.937,64 seit 01.08.1999 bis 31.08.1999
4,000% Zinsen aus € 34.876,38 seit 01.09.1999 bis 30.09.1999
4,000% Zinsen aus € 35.815,12 seit 01.10.1999 bis 31.10.1999
4,000% Zinsen aus € 36.753,86 seit 01.11.1999 bis 30.11.1999
4,000% Zinsen aus € 37.692,60 seit 01.12.1999 bis 31.12.1999
4,000% Zinsen aus € 38.631,34 seit 01.01.2000 bis 31.01.2000
4,000% Zinsen aus € 39.570,08 seit 01.02.2000 bis 29.02.2000
4,000% Zinsen aus € 40.508,82 seit 01.03.2000 bis 31.03.2000
4,000% Zinsen aus € 43.325,05 seit 01.04.2000 bis 30.04.2000
4,000% Zinsen aus € 46.141,28 seit 01.05.2000 bis 31.05.2000
4,000% Zinsen aus € 48.957,51 seit 01.06.2000 bis 30.06.2000
4,000% Zinsen aus € 51.773,74 seit 01.07.2000 bis 31.07.2000
4,000% Zinsen aus € 54.589,97 seit 01.08.2000 bis 31.08.2000
4,000% Zinsen aus € 57.406,20 seit 01.09.2000 bis 30.09.2000
4,000% Zinsen aus € 60.222,43 seit 01.10.2000 bis 31.10.2000
4,000% Zinsen aus € 63.038,66 seit 01.11.2000 bis 30.11.2000
4,000% Zinsen aus € 65.854,89 seit 01.12.2000 bis 31.12.2000
4,000% Zinsen aus € 68.794,27 seit 01.01.2001 bis 31.01.2001
4,000% Zinsen aus € 71.733,65 seit 01.02.2001 bis 28.02.2001
4,000% Zinsen aus € 74.673,03 seit 01.03.2001 bis 31.03.2001
4,000% Zinsen aus € 77.612,41 seit 01.04.2001 bis 30.04.2001
4,000% Zinsen aus € 80.551,79 seit 01.05.2001 bis 31.05.2001
4,000% Zinsen aus € 83.491,17 seit 01.06.2001 bis 30.06.2001
4,000% Zinsen aus € 86.430,55 seit 01.07.2001 bis 31.07.2001
4,000% Zinsen aus € 89.369,93 seit 01.08.2001 bis 31.08.2001
4,000% Zinsen aus € 92.309,31 seit 01.09.2001 bis 30.09.2001
4,000% Zinsen aus € 95.248,69 seit 01.10.2001 bis 31.10.2001
4,000% Zinsen aus € 98.188,07 seit 01.11.2001 bis 30.11.2001
4,000% Zinsen aus € 101.127,45 seit 01.12.2001 bis 31.12.2001
4,000% Zinsen aus € 104.066,83 seit 01.01.2002 bis 31.01.2002
4,000% Zinsen aus € 107.006,21 seit 01.02.2002 bis 28.02.2002
4,000% Zinsen aus € 109.945,59 seit 01.03.2002 bis 31.03.2002
4,000% Zinsen aus € 112.884,97 seit 01.04.2002 bis 30.04.2002
4,000% Zinsen aus € 115.824,35 seit 01.05.2002 bis 31.05.2002
4,000% Zinsen aus € 118.763,73 seit 01.06.2002 bis 30.06.2002
4,000% Zinsen aus € 121.703,11 seit 01.07.2002 bis 31.07.2002
4,000% Zinsen aus € 124.642,49 seit 01.08.2002 bis 31.08.2002
4,000% Zinsen aus € 127.581,87 seit 01.09.2002 bis 30.09.2002
4,000% Zinsen aus € 130.521,25 seit 01.10.2002 bis 31.10.2002
4,000% Zinsen aus € 133.460,63 seit 01.11.2002 bis 30.11.2002
4,000% Zinsen aus € 136.400,01 seit 01.12.2002 bis 31.12.2002
4,000% Zinsen aus € 139.456,92 seit 01.01.2003 bis 31.01.2003
4,000% Zinsen aus € 142.513,83 seit 01.02.2003 bis 28.02.2003
4,000% Zinsen aus € 145.570,74 seit 01.03.2003 bis 31.03.2003
4,000% Zinsen aus € 148.627,65 seit 01.04.2003 bis 30.04.2003
4,000% Zinsen aus € 151.684,56 seit 01.05.2003 bis 31.05.2003
4,000% Zinsen aus € 154.741,47 seit 01.06.2003 bis 30.06.2003
4,000% Zinsen aus € 157.798,38 seit 01.07.2003 bis 31.07.2003
4,000% Zinsen aus € 160.855,29 seit 01.08.2003 bis 31.08.2003
4,000% Zinsen aus € 163.912,20 seit 01.09.2003 bis 30.09.2003
4,000% Zinsen aus € 166.969,11 seit 01.10.2003 bis 31.10.2003
4,000% Zinsen aus € 170.026,02 seit 01.11.2003 bis 30.11.2003
4,000% Zinsen aus € 173.082,93 seit 01.12.2003 bis 31.12.2003
4,000% Zinsen aus € 176.139,84 seit 01.01.2004 bis 31.01.2004

4,000% Zinsen aus € 179.196,75 seit 01.02.2004 bis 29.02.2004
4,000% Zinsen aus € 182.253,66 seit 01.03.2004 bis 31.03.2004
4,000% Zinsen aus € 185.310,57 seit 01.04.2004 bis 30.04.2004
4,000% Zinsen aus € 188.367,48 seit 01.05.2004 bis 31.05.2004
4,000% Zinsen aus € 191.424,39 seit 01.06.2004 bis 30.06.2004
4,000% Zinsen aus € 194.481,30 seit 01.07.2004 bis 31.07.2004
4,000% Zinsen aus € 197.538,21 seit 01.08.2004 bis 31.08.2004
4,000% Zinsen aus € 200.595,12 seit 01.09.2004 bis 30.09.2004
4,000% Zinsen aus € 203.652,03 seit 01.10.2004 bis 31.10.2004
4,000% Zinsen aus € 206.708,94 seit 01.11.2004 bis 30.11.2004
4,000% Zinsen aus € 209.765,85 seit 01.12.2004 bis 31.12.2004
4,000% Zinsen aus € 212.940,29 seit 01.01.2005 bis 31.01.2005
4,000% Zinsen aus € 216.114,73 seit 01.02.2005 bis 28.02.2005
4,000% Zinsen aus € 219.289,17 seit 01.03.2005 bis 31.03.2005
4,000% Zinsen aus € 222.463,61 seit 01.04.2005 bis 30.04.2005
4,000% Zinsen aus € 225.638,05 seit 01.05.2005 bis 31.05.2005
4,000% Zinsen aus € 228.812,49 seit 01.06.2005 bis 30.06.2005
4,000% Zinsen aus € 231.986,93 seit 01.07.2005 bis 31.07.2005
4,000% Zinsen aus € 235.161,37 seit 01.08.2005 bis 03.08.2005
4,000% Zinsen aus € 376.454,15 seit 04.08.2005

binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

8.2.

Festgestellt wird, dass die beklagten Parteien zur ungeteilte Hand schuldig sind dem Kläger ab dem 01.09.2005 den ihm zustehenden Nettogehalt zuzüglich sämtlicher sich ergebender Vorrückungen nach § 29 Salzburger Gemeinde-Beamten-Gesetz jeweils am Monatsersten im Voraus zu bezahlen und zwar bis zum Erreichen des Pensionsantrittsalters.

8.3.

Festgestellt wird, dass die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig sind, dem Kläger ab Zeitpunkt des Pensionsantrittsalters die gesetzlichen Alterspension sowie die sich aus sämtlichen gesetzlichen Vorrückungen ergebende monatlichen Pensionsleistung jeweils im Voraus zum Monatsersten auszubezahlen.

8.4.

Weiters sind die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig dem Kläger die Prozesskosten – gemäß § 19 a RAO zu Händen des Klagevertreters - binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Salzburg, am 04.08.2005

Dr. Paul Perterer